



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Cross Compliance – Auswertung 2022 Konditionalität – Wie geht es weiter ab 2023

Hartmut Fritsche
Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

23. März 2023/Bernburg/ Beraterseminar



Agenda

1. Auswertung Kontrolljahr 2022
2. Konditionalität - Anforderungen und Standards 2023
3. Verordnung zur Umsetzung der GAP-Reform in Sachsen-Anhalt
4. GAP-Ausnahmen-Verordnung



1. Auswertung des Kontrolljahres 2021

Ergebnisse 2022

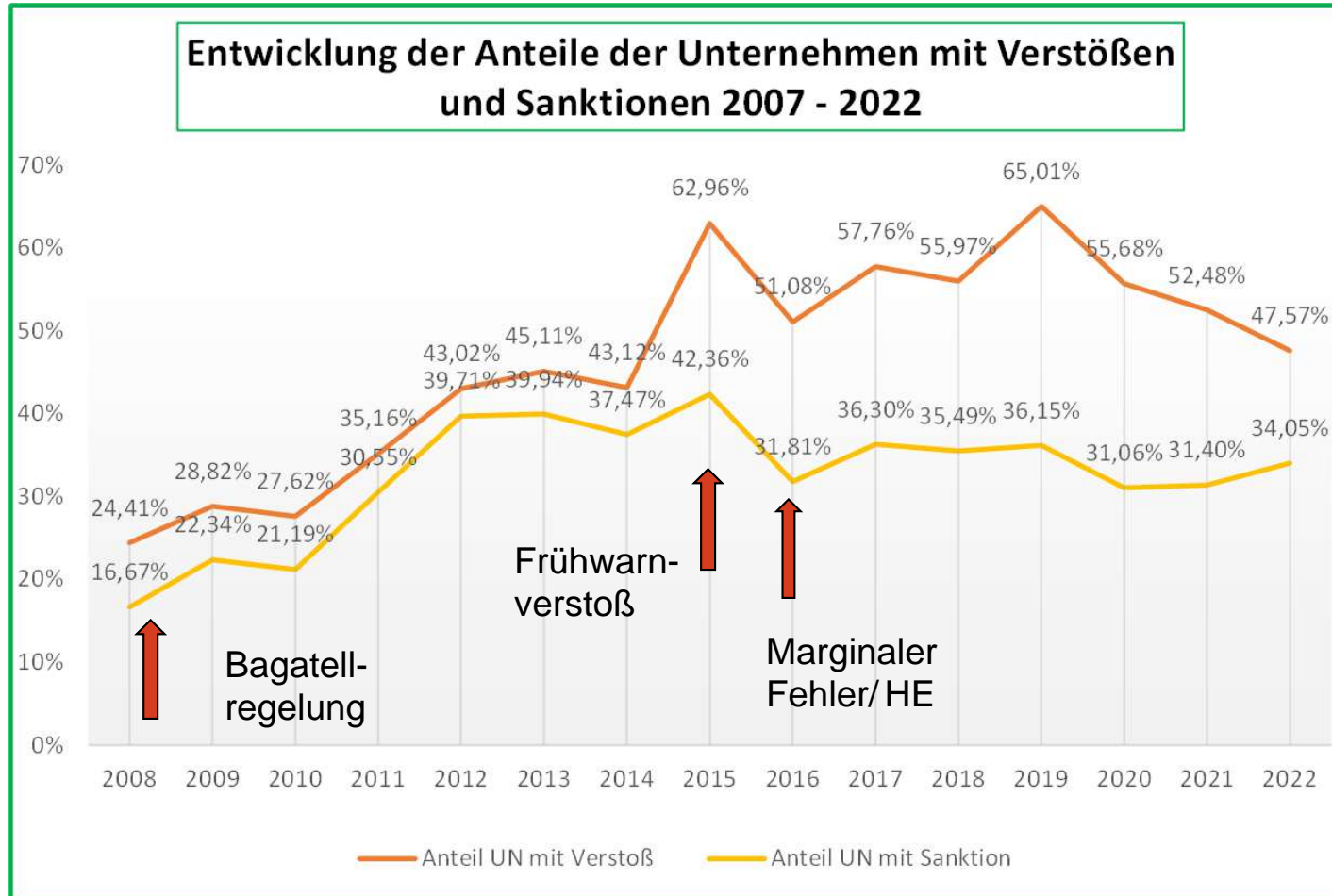
Übersicht kontrollierte Unternehmen und Kontrollen (RA und Standards)

(*ZE = Zahlungsempfänger, ohne Kleinerzeuger)			Anzahl
Unternehmen	ohne Verstöße (= ohne Sanktion)	A	97
Kontrollen			518
Unternehmen	Verstöße, aber ohne Sanktion	B	25
Kontrollen			49
Unternehmen	Summe - ohne Sanktion insgesamt	A+B	122
Kontrollen			567
Unternehmen	mit Verstoß + Sanktionsabzug	C	63
Kontrollen			108
Unternehmen	kontrollierte Unternehmen/ Kontrollen gesamt	A+B+C	185
Kontrollen			675

Ergebnisse 2022

Sanktionshöhe		Anzahl	Anteil Verstöße an kontr. UN
UN ohne Verstöße 0% (ohne Sanktion)	A	97	52,43%
*UN mit Verstößen, aber ohne Sanktion			
- 0%F / Frühwarnverstöße (inkl. KS, HE)		15	8,11%
- 0%HE/ marginaler Fehler		5	2,70%
- 0% KS/ kein sanktionsrelev. Verstoß (bei GAB 7 VRI - Tiere mit 1 OM)		1	0,54%
- 0% KS u. 0% HE gemischt		4	2,16%
*Summe UN mit Verstößen, aber ohne Sanktion	B	25	13,51%
Summe UN ohne Sanktionen gesamt	C=A+B	122	65,95%
UN mit Verstoß + Sanktionsabzug			
- einfach fahrlässige Verstöße		55	29,73%
- Wiederholung		5	2,70%
- Vorsatz		3	1,62%
- nicht gestattet		0	0,00%
*Summe UN mit Verstoß + Sanktionsabzug	D	63	34,05%
Summe Unternehmen mit Verstoß	E=B+D	88	47,57%
Kontrollierte Unternehmen Gesamt	F=A+B+D	185	100%

Ergebnisse des Kontrolljahres 2022



Ergebnisse des Kontrolljahres 2022

Auftreten wiederholter und vorsätzlicher Verstöße

Verteilung der Wiederholungs- und Vorsatzverstöße auf die Standards										
Standard/ GAB		1.WDH	Vergleich 1. WDH 2021	2.WDH	Vergleich 2. WDH 2021	3.WDH	Vergleich weitere WDH 2021	Vorsatz	Vergleich Vorsatz 2021	Gesamt- ergebnis 2022
GAB 1	UNI- Nitrat	1	1	1						2
GAB 3	UFF - FFH Gebiete		1							
GAB 4	VLP- Lebensmittel									
GAB 6	VSW- Schweinekennz.									
GAB 7	VRI- Rinderkennzeichnung		3		2		1	2	3	2
GAB 8	VSZ- Schaf/ Ziegenkennz.							1	1	1
GAB 10	VPS-Pflanzenschutz									
GAB 12	TSW- Tierschutz Schweine	1								1
GAB 13	TLN- Tierschutz allgemein	3						1	2	4
GAB 3	UGR- GLÖZ 3 GW									
GLÖZ 2,4-7	WA4- Kontrollen nach GLÖZ*									
Gesamtergebnis		5	5	1	2		1	4	6	10

*GLÖZ- Standards für die Erhaltung von Flächen in guten landw. u. ökologischen Zustand

Ergebnisse des Kontrolljahres 2022

Übersicht Verstöße 2015 bis 2022

			2015	2016	2017	2018	2019	2020 <i>*RIA nur 0,5%</i>	2021 <i>*RIA nur 0,5%</i>	2022 <i>*RIA nur 0,5%</i>	dav. geringf. Verstöße ohne Sanktion (0% HE, KS + 0%F)	dav. Verstöße mit Sanktion
GAB 1	UNI	Nitrat	99	66	51*	54*	64*	40	29	62	17	45
GAB 10	VPS	Pflanzenschutz	8	6	6	7*	13	19	15	10		10
GAB 11	TKA	Tierschutz Kälber	7	4	3	6	1	1	1	3		3
GAB 12	TSW	Tierschutz Schweine	14	5	13	4	3	4	2	3		3
GAB 13	TLN	Tierschutz allgemein	25	20	17	24	12	11	13	13		13
GAB 2	UVO	Vogelschutz	12	3	5*	1	5	0	3	2		2
GAB 3	UFF	Flora- Fauna- Habitat (FFH)	11	3	2	2	3	1	1	0		0
GAB 4	VFM	Futtermittelsicherheit	2	2	5	1	2	1	0	1		1
GAB 4	VLP	Lebensmittelsicherheit	3	4	5	7	4	1	2	2		2
GAB 6	VSW	Kennzeichnung Schweine	2	1	4*	5	2	2	1	0		0
GAB 7	VRI	Kennzeichnung Rinder	142	125	88*	102*	172	83	85	47	26	21
GAB 8	VSZ	Kennzeichnung Schafe/ Ziegen	16	19	6*	11*	9	12	4	7	2	5
GAB 9	VLТ	TSE	1	0	0	0	0	0	0	0		0
GLÖZ 2,4-7	WA4	Kontrollen nach GLÖZ	8	10	18*	14*	8	13	9	6	4	2
GLÖZ 3	UGR	Glöz 3/ Grundwasser	33	18	20	10	6	4	1	1		1
Summe Verstöße			383	286	243*	248*	304	192	166	157	49	108

Ergebnisse des Kontrolljahres 2022

Sanktionshöhe bei Kontrollen 2020 - grüner und weisser Bereich											Kontrollen mit Verstoß	Kontrollen gesamt	
Standard	0%	0%HE, KS	0%F	1%	3%	5%	3% WDH	20%V	30%V	100%V			
GAB 1	UNI- Nitrat	74		17	9	28	6	2				62	136
GAB 10	VPS- Pflanzenschutz	47				10						10	57
GAB 11	TKA- Tierschutz Kälber	41				3						3	44
GAB 12	TSW- Tierschutz Schweine	5			1	1		1				3	8
GAB 13	TLN- Tierschutz allgemein	44			1	8		3			1	13	57
GAB 2	UVO - Vogelschutz	30				2						2	32
GAB 3	UFF- FFH	30										0	30
GAB 4	VFM- Futtermittel	50				1						1	51
	VLP-Lebensmittel	50				1	1					2	52
GAB 6	VSW- Kennzeichng. Schweine	5										0	5
GAB 7	VRI- Kennzeichng. Rinder	21	24	2	10	6	3		1	1		47	68
GAB 8	VSZ- Kennzeichnung Schafe/ Ziegen	8	1	1	1	3					1	7	15
GAB 9	VLT - TSE/ Tierseuchen	47										0	47
GLÖZ 2, 4-7 *	WA4- Kontrollen nach GLÖZ*	35		4	1	1						6	41
GLÖZ 3	UGR- Glöz* 3/ Grundwasser	31					1					1	32
Gesamtergebnis		518	25	24	23	65	10	6	1	1	2	157	675

*GLÖZ- Standards für die Erhaltung von Flächen in guten landw. u. ökologischen Zustand



Ursachen für Verstöße



Nitrat – UNI (GAB 1)

Rechts- akt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021	2022
Nitrat	Aufzeichnungen/ Dokumentation					
	Nährstoffvergleich liegt nicht vor oder ist unvollständig (PK 01) (galt nur noch bis 30.04.2020)	26	35	-	-	-
	Düngebedarfsermittlung (PK 17)	30	30	23	14	35
	Aufzeichnungen / Untersuchungsergebnisse über N fehlen (PK 18)	7	-	6	4	3
	Aufzeichnung der Düngemaßnahme liegt nicht vor/ ist unvollständig / nicht richtig (PK 22) – ab 01.05.20	-	-	13	11	22
	Überschreitung der max. zulässigen Ausbringungs-menge von 170 kg im Betriebsdurchschnitt (PK 04)	-	-	2	3	1
	Flächen über den Bedarf gedüngt (PK 19)	3	9	15	6	19
	Jährliche betriebliche Gesamtsumme Düngebedarf gem. Anlage 5 (PK 25) – erstmalig bis 31.03.2021	-	-	-	10	22

Nitrat – UNI (GAB 1)

Rechts- akt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021	2022
Nitrat	Lagerstätten					
	Lagerstätten/ Behälter für Wirtschaftsdünger sind nicht dicht und standsicher (PK 06)	21	23	3	1	2
	Jauche/ Silagesickersaft nicht ordnungsgemäß gesammelt (PK 07 und 08)	15	21	19	12	14
	Ab- bzw. Überlaufen Lagergut (PK 09)	13	15	8	5	5
	Lagerraum nicht ausreichend (PK05)	5	8	3	2	-

Nitrat – UNI (GAB 1)

Rechts- akt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021	2022
Nitrat	Ausbringung/ Anwendung von Düngemitteln					
	Verwendung von nicht mehr zulässigen Geräten (PK 10)	4	1	-	-	
	Abstandsauflagen nicht eingehalten (PK 11 und 12)	5	2	1	2	1
	Aufbringen N-haltiger Düngemittel auf nicht aufnahmefähigem Boden (PK 13)	-	-	-	-	1
	Ausbringung innerhalb der Sperrfrist (PK 16)	3	5	5	3	3
	Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht. (PK 23)	-	-	1	1	-
	Flächen mit Hangneigung 5 m Begrünung eingehalten (PK 24)	-	-	-	2	2
	Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten: Gesamtsumme Düngbedarf um 20 % reduziert (PK 27)	-	-	-	1	1
	Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten: Herstdüngung (PK 31)	-	-	-	1	2

Vogelschutz (GAB 2), FFH (GAB 3)

Rechts-akt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021	2022
Vogel- schutz	Landschaftselement beseitigt (PK 01)	-	1	-	1	1
	Verstoß gegen Auflagen im Schutzgebiet (PK 03)	-	1	-	1	2
	Zerstörung von Landschaftsbestandteilen als Fortpflanzungs-/Ruhestätte (PK 04)	1	3	-	-	-
FFH	Veränderungen und Störungen (PK 01)	-	2	-	1	-
	FFH-relevante Auflagen in Schutzgebieten (PK 02)	2	3	1	1	-

Pflanzenschutz – VPS (GAB 10)

Rechtsakt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021	2022
Pflanzenschutz	Aufzeichnungen (PK 01)	6	3	3	-	
	Zu widerhandlung gegen behördliche Anordnung (PK 02)	-	-	1	-	
	PSM-Anwendung auf Freiflächen ohne landw. Nutzung (PK 03)	-	8	8	9	2
	PSM-Anwendung ohne Zulassung oder Genehmigung (PK 04)	-	-	1	1	
	Nichteinhaltung der festgesetzten Anwendungsgebiete (PK 05)	2	2	6	1	
	Nichteinhaltung Anwendungsbestimmungen (PK 06)	1	4	11	8	1
	PSM-Anwendung mit in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoffen (PK 11)	-	-	-	1	
	Anwendung bienengefährlicher PSM (PK 12)	-	-	-	1	
	PSM-Anwendung entgegen den Anwendungsbestimmungen gemäß §3b PflSchAnwV (PK 16, Glyphosat)					3
	PSM-Anwendung an einem Gewässer mit Unterschreitung Mindestabstand §4a PflSchAnwV (PK 17)					5

GLÖZ - Guter landw. und ökol. Zustand

Rechtsakt	Prüfkriterium	2018	2019	2020	2021	2022
GLÖZ 2 und 4-7	Schutzperiode 1.4. bis 30.6. nicht beachtet (GLÖZ 4 PK 03)	5	3	5	2	3
	Landschaftselemente beseitigt/ teilbeseitigt (GLÖZ 7)	5	1	1	2	1
	Erosionsvorgaben nicht beachtet (GLÖZ 5 PK 01 bis 03)	2	1	1	2	-
	Zuwerhandlung Instandhaltungsgebot AL/ DGL (GLÖZ 4 PK 01)	1	1	-	2	-
	Zwischenfrüchte und Begrünungen nicht bis 15.2. belassen (GLÖZ 4 PK 04)					1
	Bewässerung ohne Genehmigung (GLÖZ 2 PK 01)	-	-	2	-	1
GLÖZ 3 – Grundwasser	Festmist/Silage außerhalb von ortsfesten Anlagen: Grundwasserbeeinträchtigung (GLÖZ 3 PK 02/03)	1	3	-	-	-
	Nicht sachger. Umgang mit Mineralölprodukten/ PSM oder Beseitigung (GLÖZ 3 PK 05)	3	2	-	-	-
	Besorgnis nachteil. Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Handhabung sonstiger Stoffe (GLÖZ 3 PK 06)	9	3	4	1	1

Tierkennzeichnung – VRI, VSW, VSZ (GAB 6-8)

Rechtsakt	Prüfkriterium	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kennzeichnung Rinder	Kennzeichnung (OM) (PK 01)	8	13	10	4	4	11
	Bestandsregister (PK 03)	13	24	25	8	6	14
	HIT-Eintrag (PK 04)	13	28	27	10	16	19
	Tiere mit 1 OM (PK 02)	38	55	72	46	4	33
	Behobene, aber verfristete Meldeverstöße (PK 05)	76	86	149	59	20	31
Kennzeichnung Schweine	Kennzeichnung	1	4	1	-	-	-
	Bestandsregister	2	3	2	2	1	-
Kennzeichnung Schafe/ Ziegen	Kennzeichnung PK 01	5	6	1	4	2	4
	Bestandsregister PK 03	4	8	8	7	2	6
	Tiere mit 1 OM PK 02	-	-	-	-	1	5
	Stichtagsmeldung	-	-	-	-	1	

Tierschutz –TSW, TKA, TLN (GAB 11-13)

Rechts- akt	Prüfkriterium	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Tier- schutz	Wasserversorgung (<u>A52</u> , <u>S52</u> , K57)	5	15	2	2	3	1
	Beleuchtung/Lichtstärke (L03, A33, T07, <u>S37</u>)	5	4	4	1	1	2
	Futtermittelsversorgung (K53, <u>A51a</u> , K54)	3	9	2	-	1	1
	Aufzeichnungen (A11)	2	8	-	3	2	1
	Maßnahmen kranke/ verletzte Tiere, Hinzuziehung Tierarzt (A05, A06)	8	26	2	16	10	17
	Eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit (<u>A21</u> , K21, K24)	5	9	3	-	2	3
	Beschäftigungsmaterial (S32)	6	-	2	1	-	2
	Beschaffenheit des Liegebereiches, Einstreu, Sauberkeit (S31, S33, <u>S35</u> , K33, K34, K36, S03)	2	7	1	5	1	2
	Buchtenmaße (K24, S21, S22, S26, S27, S29)	2	1	-	-	-	2
	Eingriffe (A61)	4	-	3	-	-	1
	Personal/Tägliche Kontrolle (<u>A01</u> , A02)	-	10	1	2	1	5



2. GAB 2023 - Konditionalität



Anwendungsbereich Konditionalität

- Einhaltung der Konditionalität ist Bedingung für den Erhalt der beantragten **Direktzahlungen**
- Die Konditionalität gilt gemäß § 1 Absatz 2 des GAPKondG auch für **Maßnahmen der ländlichen Entwicklung** (ELER), soweit das Land diese gewährt
 - gilt für alle Antragssteller
 - **KEINE Befreiung für Kleinerzeugern (da keine Einstufung von Kleinerzeugern mehr vorgenommen wird)**
 - **ABER:**
Bei Begünstigten mit einer beantragten landwirtschaftlichen Fläche von bis zu 5 Hektar soll ein **vereinfachtes Kontrollsystem** zur Durchführung der Kontrollen für diese Betriebe angewendet werden. (Details wurden noch nicht festgelegt)

Neu: Verwaltungskontrollen

Paragraf 33 GAPKondV schreibt Verwaltungskontrollen neben den systematischen VOK vor

- GLÖZ 1 - Erhaltung von DGL
- GLÖZ 7 - Fruchtwechsel
- GLÖZ 8 – Mindestanteil nichtproduktive Flächen

- Indirekt auch GLÖZ 2 (DGL in Feuchtgebieten) und GLÖZ 9 (sensibles DGL in N2000-Gebieten) betroffen

- **Bedeutet Verwaltungskontrolle (einschl. Ergebnisse des AMS) bei 100% der Antragsteller!**

Sanktionsarithmetik

Fahrlässige Verstöße

- Spanne nunmehr zwischen 1 Prozent und **10 Prozent !!!**
- Regelverstoß weiterhin 3% (bis 4%)
- Leichter Verstoß 1 bis 2%
- Schwere Verstoß 5% bis 10%
- Geringfügiger Verstoß keine Verwaltungsanktion
- Besonders schwerwiegende Verstöße
oder direkte Gefährdung der öffentlichen
Gesundheit oder der Tiergesundheit bis zu 10%
- Verwaltungskontrollen: wenn Verstoß durch AMS festgestellt bis
0,5% Absenkung möglich



Sanktionsarithmetik

Wiederholte und Vorsatzverstöße

Wiederholung:

- Wiederholter Verstoß **grundsätzlich 10%**
- Keine Multiplikation mit Faktor 3 mehr

Vorsatz

- Gilt für anhaltende wiederholte Verstöße und originären Vorsatz
- Regelverstoß wie bisher 20%
- Spanne 15% bis 100%

Sanktionsarithmetik

Addition und Kappung

- Einfache fahrlässige Verstöße – Addition und Kappung auf **5%**
- Wenn schwerwiegende fahrlässige Verstöße **Kappung bei max. 10%**
- Mehrere wiederholte fahrlässige Verstöße: **Kappung bei 20%**
- Mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße: **Addition unter Beachtung der jeweiligen Kappungsgrenzen bis zu 100%**

Retroverstöße

Bezug: Urteil des EuGH C-361/19

- Verpflichtung, Verstöße in Vorjahren ggf. auch zu sanktionieren, gilt noch
- Rechtsgrundlage nunmehr Art. 8 der **Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172** vom 04. Mai 2022
- Es werden nicht mehr 4 Jahre, sondern nur noch **3 Jahre**, d.h. aktuelles Jahr und 2 Jahre zurück betrachtet (wie bei WDH)
- das bedeutet: VOK 2023, dann werden nur die Vorjahre 2022 und 2021 betrachtet)
- **Es geht um Verstöße, die bei der VOK des aktuellen Jahres gefunden, aber in einem der beiden Vorjahre begangen worden sind. Diese Verstöße sind in dem betreffenden Jahr zu sanktionieren.**

Informationsbroschüre

Konditionalität

2023

- Seit dem 09.03.2023 auf dem „ELAISA“ – Portal unter Leerformulare und Informationen >>> Information GAP und **Konditionalität**

- Web-gestützte Antragsunterlagen Agrarförderung 2023

Informationsbroschüre

über die einzuhaltenden

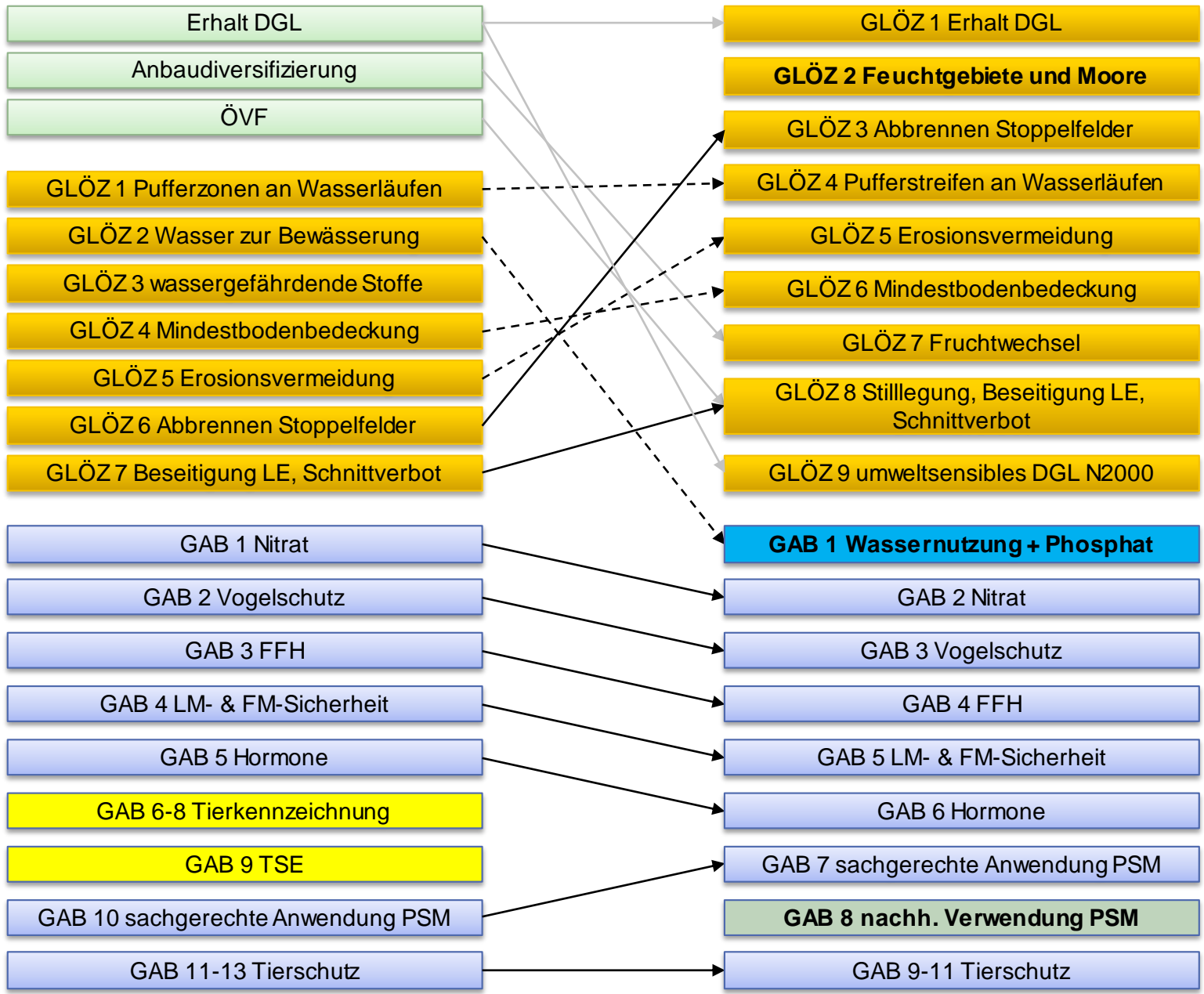
Verpflichtungen bei der Konditionalität
im Jahr 2023



3. GAP 2023 – Konditionalität

Greening + CC

Konditionalität





Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) - Veterinärfachrecht

Konditionalität ab 2023 - Veterinäranforderungen

- Es gelten weiterhin die Regelungen
 - Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)
 - Hormon-Verbots-RL (RL (EU) 96/22 (GAB 6)
 - Tierschutz (GAB 9 bis 11)
- Formal entfallen im Beihilferecht der neuen GAP die Regelungen zur Tierkennzeichnung und zu TSE/ Verfütterungsverboten, **aber sie sind noch zu beachten bei**
 - **den ELER-Altmaßnahmen**
 - **der gekoppelten Einkommensstützung Mutterkühe (ZMK) sowie Schafe/Ziegen (ZSZ)**



Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Umwelt

GAB 1 – WR-RL

GAB 2 – Nitrat-RL

GAB 1 - Wasserrahmen-RL

- Richtlinie 2000/60/EG – Artikel 11 Absatz 3 Buchst. e und h
 - Buchstabe e – bezieht sich auf **Entnahme von Wasser**
 - Buchstabe h – bezieht sich auf **Phosphat**
- Somit 2 Kontrollbereiche
- Wasserentnahme - ehemals GLÖZ 2 (Genehmigung zur Bewässerung/ Beregnung musste vorliegen), jetzt zusätzliche qualitative und quantitative Aspekte aus dem **Genehmigungsverfahren** gemäß Entnahmeerlaubnis bzw. Genehmigung/Bescheid
- Phosphatvorgaben orientieren sich an den Vorgaben der **Düngeverordnung**



Regel-Einstufung von Verstößen

Legende für die nachfolgenden Tabellen:

Regeleinstufung
leicht (1% - 2% Kürzung)
mittel (3% - 4% Kürzung)
schwer (5% - 10% Kürzung)

GAB 1 - Entnahmen von Grund- und Oberflächenwasser

Nr.	Prüfkriterium
01	<p>Vorliegen einer Genehmigung (kein Befreiungstatbestand) für die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entnahme von Grundwasserb) Entnahme von Oberflächensüßwasserc) Aufstauung von Oberflächensüßwasser. <p>Wenn nein = Verstoß</p>
02	<p>Beachtung der in der Genehmigung einschließlich eventueller Nebenbestimmungen vorgesehenen <u>Höchstentnahmemengen</u> und die darin <u>erteilten Auflagen</u> für die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entnahme von Grundwasserb) Entnahme von Oberflächensüßwasserc) Aufstauung von Oberflächensüßwasser <p>Wenn nein = Verstoß</p>

GAB 1 - Entnahmen von Grund- und Oberflächen-wasser sowie bzgl. Phosphateinträgen aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen

Übersicht entgeltpflichtige Entnehmer (EP) und Wasserrechte (WR) nach LK

LK	Anzahl EP* in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Anzahl WR** in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Anzahl WR Beregnung GW	Anzahl WR Beregnung OW
SAW	152	275	101	3
SDL	120	211	65	2
WIT	62	186	57	3
ABI	52	168	51	26
Börde	80	121	36	5
JL	43	117	29	2
SK	44	103	25	5
SLK	54	88	28	18
HZ	45	82	8	7
BLK	29	52	15	1
MSH	26	51	9	7
DE	3	10	1	3
MD	1	1	0	0

EP* Entgeltpflichtige (Wassercent)

WR** Wasserrechte, mehrere pro EP möglich z.B. mehrere Brunnen

Quelle: LVwA

GAB 1 – Vermeidung von Phosphateinträgen aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen

Nr.	Prüfkriterium
03	<p>Beachtung des Sperrzeitraumes zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Januar für phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel ausgebracht?</p> <p>Wenn nein = Verstoß</p>
04	<p>Beachtung, dass auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Gesamt-Phosphatgehalt im Durchschnitt die Werte</p> <ul style="list-style-type: none">• 20 mg P₂O₅ je 100 g Boden nach CAL-Methode,• 25 mg P₂O₅ je 100 g Boden nach DL-Methode,• 3,6 mg P je 100 g Boden nach dem EUF-Verfahren <p>überschreitet, nicht mehr phosphathaltige Düngemittel ausgebracht werden als die voraussichtliche Phosphatabfuhr (Prognosezeitraum bei Fruchtfolge max. 3 Jahre) beträgt bzw. aufgrund behördlicher Einzelanordnung festgelegt ist</p> <p>Wenn nein = Verstoß</p>

GAB 1 – Vermeidung von Phosphateinträgen aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen

Nr.	Prüfkriterium
05	<p>Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht aufgebracht werden, wenn der Boden gefroren, schneebedeckt, überschwemmt oder wassergesättigt ist. Ausgenommen sind Kalkdüngemittel mit $\leq 2\%$ Phosphatgehalt auf gefrorenem Boden.</p> <p>Vorgabe nicht eingehalten = Verstoß</p>

GAB 1 – Vermeidung von Phosphateinträgen aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen

Nr.	Prüfkriterium
06	Vermeidung des Eintrags phosphathaltiger Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Oberflächengewässer durch einen ausreichenden Abstand Wenn nein = Verstoß

- *neue **DüngeRZusVO**:
auf Flächen mit < 5 % Hangneigung an Gewässern: Erweiterung des N/P-Aufbringungsverbot von 4 m/1 m auf 5 m
(gem. §13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV)*
- ***Zusätzlich Beachtung GLÖZ 4: Pufferstreifen 3 m***
- *Verstoßfeststellung führt u.U. zu Verstößen gegen **GAB2 PK 49** und **GLÖZ 4***

GAB 1 – Vermeidung von Phosphateinträgen aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen

Nr.	Prüfkriterium
07	<p>Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur Böschungsoberkante eines Oberflächengewässers beim Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel auf eine Fläche mit Hangneigung zu einem Gewässer</p> <p>Wenn nein = Verstoß</p>

- *neue **DüngeRZusVO**:
auf Flächen mit 10 bis < 15 % Hangneigung an Gewässern:
Erweiterung des N/P-Aufbringungsverbot von 5 m auf 10 m und
Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen im Bereich bis 30 m (bisher bis 20 m) (gem. §13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV)*
- *Verstoßfeststellung führt u.U. zu Verstößen gegen **GAB2 PK 49** und **GLÖZ 4***

GAB 1 – Vermeidung von Phosphateinträgen aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen

Nr.	Prüfkriterium
08	<p>Herstellung und Erhaltung einer ganzjährig geschlossenen Begrünung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die an ein Oberflächengewässer angrenzt und innerhalb des 20-Meter-Bereiches zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von $\geq 5\%$ aufweist.</p> <p>Eine Bodenbearbeitung ist nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses zulässig; sie darf höchstens einmal innerhalb von 5 Jahren erfolgen. (WHG § 38a)</p> <p>Vorgabe nicht eingehalten = Verstoß</p>

*Bei einem Verstoß hier liegt automatisch auch ein Verstoß gegen **GAB 2 PK 24** vor*

GAB 2 - Nitratrichtlinie

*neue landesspezifische PK auf Grund der geänderten
DüngeRZusVO*

- Keine wesentlichen Änderungen gegenüber 2022 (Cross Compliance)
- Es gelten allerdings neue Vorgaben der DüngeRZusVO (kurz vor Veröffentlichung und gilt rückwirkend), so u.a. neue landesspezifische PK
- Anpassungen bei der Regelbewertung durch die Delegierte VO (EU) 2022/1175



GAB 2 - Nitratrichtlinie

*neue landesspezifische PK auf Grund der geänderten
DüngeRZusVO*

Nr.	Prüfkriterium
35	<p data-bbox="191 558 1705 704">Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff auf Flächen in mit Nitrat <u>belastetem Gebiet</u> Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden pro Schlag/ Bewirtschaftungseinheit anhand von repräsentativen Bodenuntersuchungen.</p> <p data-bbox="191 743 1586 836">wenn Untersuchungen zu einzelnen Schlägen/ Bewirtschaftungseinheiten fehlen</p> <p data-bbox="191 876 1624 922">wenn Untersuchungen zu allen Schlägen/ Bewirtschaftungseinheiten fehlen</p>
49	<p data-bbox="191 969 1702 1108">Betriebe haben die, abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 3 Satz 2 größeren Abstandsauflagen nicht eingehalten</p> <p data-bbox="191 1119 958 1165">(gültig auf dem gesamten Landesgebiet)</p>



GAB 2 - Nitratrichtlinie

weitere landesspezifische PK

Nr.	Prüfkriterium
34	Aufbringen von Wirtschaftsdünger oder Gärrückständen auf Flächen in mit Nitrat <u>belastetem Gebiet</u> erst nach Untersuchung mit wissenschaftlich anerkannten Messmethoden.
	bei veraltetem Untersuchungsergebnis
	bei fehlendem Untersuchungsergebnis

Nr.	Prüfkriterium
47	Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nach Ablauf des 1. November zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenkulturen aufgebracht



GAB 2 - Nitratrichtlinie

weitere landesspezifische PK

Nr.	Prüfkriterium
42	Wirtschaftsdünger (außer Festmist von Huf- oder Klautieren) sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet aufgebracht, obwohl zuvor nicht die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind oder die Analyse älter als 12 Monate ist

Nr.	Prüfkriterium
47	Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nach Ablauf des 1. November zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenkulturen aufgebracht



GAB 2 - Nitratrichtlinie

gegenüber 2022 unverändert gültige PK

Nr.	Prüfkriterium
04	Überschreitung der maximal zulässigen Aufbringungsmenge an Gesamtstickstoff von 170 kg je ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern bzw. 510 kg je ha über drei Jahre mit Kompost (im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes)
	bis 20 kg N/ha
	über 20 bis 50 kg N/ha
	über 50 kg N/ha



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
05	Lageraum ist nicht ausreichend Fehlender Lageraum für flüssige Wirtschaftsdünger inkl. Gärrückständen im Verhältnis zum Wirtschaftsdüngeranfall
	bis 20 %
	über 20 % bis 40 %
	über 40 %
	Fehlender Lageraum für feste Wirtschaftsdünger
06	Augenscheinlich undichte/nicht standsichere Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter und Behälter für flüssige Gärrückstände inklusive Zu- und Ableitungen
	Eindringen ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer bzw. in die Kanalisation
	Ohne Eindringen



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
07	Bodenplatte ist augenscheinlich nicht dicht oder im Falle einer Festmist- oder Siliergutlagerstätte einschließlich fester Gärrückstände nicht seitlich eingefasst oder diese seitliche Einfassung ist augenscheinlich nicht dicht
08	Jauche / Silagesickersaft / verunreinigtes Niederschlagswasser wird bei einer ortsfesten Lagerstätte für Festmist / Siliergut / feste oder separierte Gärreste nicht vollständig aufgefangen
09	Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes
	Eindringen ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer bzw. in die Kanalisation
	Ohne Eindringen
10	Verwendung von Geräten, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen (verwendete Geräte sind in Anlage 8 der DüV aufgeführt)

GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
11	Eintrag von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in Oberflächengewässer aufgrund nicht ausreichenden Abstands (1m bzw. 4m/5m) oder Aufbringung im 1-Meter-Bereich ab der Böschungsoberkante
	Aufbringung im 1-Meter-Bereich
	Unterschreitung des erforderlichen Abstands und Eintrag nachgewiesen
12	Nichtbeachtung der Abstandsauflagen auf Flächen mit Hangneigung zu oberirdischen Gewässern
	Nichtbeachtung der zusätzlichen Abstandsauflagen auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

!!! In ST gelten auf dem gesamten Landesgebiet die verschärfenden Vorgaben des §13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV (GAB 2 PK 49) !!!

GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
13	Aufbringen N-haltiger Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf nicht aufnahmefähigem Boden
16	Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff entgegen den Vorschriften innerhalb der Sperrzeiten aufgebracht
	Ausbringung trotz Aufbringungsverbot gem. § 6 Abs. 8 und Abs. 9 DüV bzw. Aufbringungsmenge oder Zeitpunkt gem. § 6 Abs. 9 DüV überschritten
	Ausbringung trotz Aufbringungsverbot gem. § 6 Abs. 8 und Abs. 9 DüV bzw. Aufbringungsmenge oder Zeitpunkt gem. § 6 Abs. 9 DüV überschritten <u>in belastetem Gebiet</u>



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
17	Düngebedarfsermittlung (erste und ggf. auch zweite (erhöhte)) liegt trotz Verpflichtung hierzu nicht vor
	DBE liegt vor ist aber augenscheinlich unvollständig oder nicht richtig



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
18	Aufzeichnungen über die Gehalte der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren <u>liegen trotz Verpflichtung hierzu nicht vor</u>
	Aufzeichnungen über die Gehalte der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren sind augenscheinlich <u>unvollständig oder nicht richtig</u> .
19	Landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt, z.B. bei einzelnen Schlägen oder Bewirtschaftungseinheiten wurde über den ermittelten, bzw. im Falle eines nachträglich höheren Düngebedarfs über den neu ermittelten Düngebedarf hinaus gedüngt.

GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
22	<p data-bbox="208 439 1572 639">Aufzeichnung spätestens zwei Tage nach jeder einzelnen Düngemaßnahme (bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung)</p> <p data-bbox="208 654 950 711">liegt trotz Verpflichtung hierzu nicht vor</p> <p data-bbox="208 725 1163 782">ist augenscheinlich unvollständig oder nicht richtig</p>
23	<p data-bbox="208 829 1630 1078">Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai wurden in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht.</p>



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
24	<p>Bei an Gewässern angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5% innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers in einem Bereich von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers</p> <p>keine ganzjährig geschlossene Begrünung erhalten oder hergestellt</p> <p>Bodenbearbeitung mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nicht nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgt.</p>

*Bei einem Verstoß hier liegt automatisch auch ein Verstoß gegen
GAB 1 PK 08 vor*



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
25	Zusammenfassung bzw. Aufzeichnung der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs
	liegt trotz Verpflichtung hierzu nicht vor
	ist augenscheinlich unvollständig oder nicht richtig
26	Jährliche betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes
	liegt trotz Verpflichtung hierzu nicht vor
	ist augenscheinlich unvollständig oder nicht richtig



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Bundesweite Vorgaben in belasteten Gebieten

Nr.	Prüfkriterium
27	Für Flächen in <u>belasteten Gebieten</u> im laufenden Düngjahr die Gesamtsumme des ermittelten jährlichen Stickstoffdüngedarfs nicht aufgezeichnet und Gesamtsumme nicht um 20% verringert
27a	bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme überschritten

GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
28	<p data-bbox="208 462 1692 708">Aufbringungsmenge an Gesamtstickstoff von 170 kg aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern je Hektar und Jahr bzw. im Falle von Kompost 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren auf einem einzelnen Schlag/ Bewirtschaftungseinheit/ zusammengefasste Schläge überschritten</p> <p data-bbox="208 733 484 776">bis 20 kg N/ha</p> <p data-bbox="208 808 513 851">über 20 kg N/ha</p>
29	<p data-bbox="208 886 1702 1075">Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland oder Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai auf <u>belasteten Gebiet</u> in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar</p>
30	<p data-bbox="208 1108 1715 1246">Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar auf Flächen im <u>belasteten Gebiet</u></p>



GAB 2 - Nitratrichtlinie

Nr.	Prüfkriterium
31	Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Ansaatjahr auf Flächen im <u>belasteten Gebiet</u>
32	Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau im <u>belasteten Gebiet</u> vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht
33	Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht, obwohl auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres keine Zwischenfrucht angebaut wurde, oder diese vor dem 15. Januar umgebrochen wurde und kein Ausnahmetatbestand vorliegt.



Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Umwelt

GAB 3 – Vogelschutz-RL

GAB 4 – FFH-RL

Keine Änderungen gegenüber 2022



Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) Umwelt - Pflanzenschutz

GAB 7 – Sachgerechte Anwendung von PSM

GAB 8 – Nachhaltige Verwendung von PSM

GAB 7 - sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Nr.	Prüfkriterium
01	<p><u>Fehlende Aufzeichnungen</u> über die in einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb angewendeten Pflanzenschutzmittel</p> <p><u>Unvollständige oder nicht richtige Aufzeichnungen</u> über die in einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb angewendeten Pflanzenschutzmittel</p>
02	<p><u>Zuwerhandlung gegen behördliche Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis</u> (§ 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG)</p>
03	<p>Anwendung von PSM auf <u>Freilandflächen</u>, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist)</p>
04	<p>Anwendung von PSM, für die weder eine Zulassung noch eine Genehmigung nach § 22 Abs. 2 vorliegt (soweit keine Ausnahme von der Zulassungspflicht nach § 12 Abs. 4 PflSchG oder keine Aufbrauchfrist gem. § 12 Abs. 5 besteht)</p>

GAB 7 - sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nr.	Prüfkriterium
05	Nichteinhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten <u>Anwendungsgebiete</u>
06	Nichteinhaltung von <u>Anwendungsbestimmungen</u>
07	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 1 (<u>vollständiges Anwendungsverbot</u>) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten
08	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 2 (<u>Eingeschränktes Anwendungsverbot</u>) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, außerhalb der zulässigen Anwendungen
09	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 3 (<u>Anwendungsbeschränkungen</u>) Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in den jeweils verbotenen Anwendungen
10	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in <u>Wasser- und Heilquellenschutzgebieten</u> (soweit keine Ausnahme vorliegt)

GAB 7 - sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nr.	Prüfkriterium
11	PSM-Anwendung entgegen dem in § 4 PflSchAnwV aufgeführten Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (soweit keine Ausnahmeregelungen vorliegen)
12	Anwendung <u>bienengefährlicher PSM an blühenden*</u> oder von Bienen beflogenen <u>anderen Pflanzen</u> (*Ausnahme: blühende Kartoffeln u. blühender Hopfen)
13	Anwendung von <u>bienengefährlichen PSM</u> so, dass <u>blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen</u> mit getroffen werden
14	Anwendung <u>bienengefährlicher PSM innerhalb eines Umkreises von 60 m um einen Bienenstand</u> während der Zeit des täglichen Bienenfluges ohne Zustimmung des Imkers
15	<u>Umgang mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln</u> so, dass Bienen mit diesen in Berührung kommen können

GAB 7 - sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nr.	Prüfkriterium
16	PSM-Anwendung eines in PflSchAnwV Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 aufgeführten Stoffes (<u>Glyphosat</u> oder G.-Trimesium), entgegen der zulässigen Anwendung
17	<u>PSM-Anwendung an einem Gewässer</u> unter Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstands (soweit keine Ausnahmeregelungen oder abweichende Länderregelungen vorliegen) (§ 4a PflSchAnwV) <i>(grundsätzlicher <u>Mindestabstand</u> 10 m, 5 m bei geschlossener ganzjährig begrünter Pflanzendecke und entsprechend der Anwendungsbestimmungen)</i>

GAB 8 - nachhaltige Verwendung von PSM

neu gegenüber 2022



Nr.	Prüfkriterium
01	Für die verwendeten Geräte (Eigen- oder Fremdgeräte im Betrieb) liegen keine <u>gültigen Prüfplaketten</u> bzw. gültige Bescheinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 PflSchGerätV vor bzw. Pflanzenschutzmittel wurden durch den Lohnunternehmer mit einem Gerät ohne gültige Prüfplaketten bzw. gültige Bescheinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 PflSchGerätV verwendet
02	<u>Sachkundenachweise</u> für Anwender von Pflanzenschutzmitteln nicht vorhanden
03	Der baulich-technische <u>Zustand des Pflanzenschutzmittellagers</u> bzw. des Pflanzenschutzmittelschranks sowie Ordnung, Sauberkeit und Übersichtlichkeit darin sind augenscheinlich frei von Beanstandungen
04	Vorhandene Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit vollständigem Anwendungsverbot gemäß PflSchAnwV bzw. von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, wurden nicht <u>unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt</u> .



Nationale Umsetzung von Länderermächtigungen - Landesverordnung

Verordnung zur Umsetzung der GAP-Reform in Sachsen-Anhalt (in Vorbereitung)

Enthält folgende wesentliche Regelungen

- Klarstellung des angewendeten Referenzsystems,
- Festlegung der Methodik zur Ausweisung der Gebietskulisse für Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2),
- Festlegung der Methodik zur Ausweisung der erosionsgefährdeten Gebiete (Wasser- und Winderosion) – wie bisher, nur mit aktualisierter Datengrundlage,
- Festlegungen zu Ökoregelungen (ÖR 5 – regionaltypische Kennarten und Methodik zum Nachweis und ÖR 1b – zulässige Saatgutmischungen für Blühstreifen und –flächen),
- Festlegung zusätzlich zu erhebender Angaben im Sammelantrag hinsichtlich der Konditionalität,

GAP 2023 - Entwurf einer Landesverordnung

Folgende Regelungen werden getroffen:

Paragraf 1 – Ausweisung der Kulisse für Feuchtgebiete und Moore (obligatorisch)

- Beschreibung der **Methodik** unter Bezugnahme auf die **Anlage 1** (Klassenzeichen für Bodenarten in diesen Gebieten) und **Anlage 2** (Bodentypen und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnter Kartenwerke) der GAP-Konditionalitäten-Verordnung
- Veröffentlichung im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVerMGeo und im webgestützten Antragsprogramm
- Festlegung der Mindestgröße von 0,5 Hektar zusammenhängender Flächen, die in die Kulisse aufgenommen werden

GAP 2023 - Entwurf einer Landesverordnung

Folgende Regelungen werden getroffen:

Paragraf 2 – Einteilung erosionsgefährdeter Flächen (obligatorisch)

- Beschreibung der **Methodik** unter Bezugnahme auf die Vorgaben zur Einteilung der Flächen gemäß **Anlage 3** (Bestimmung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser) **und Anlage 4** (Bestimmung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wind) der GAP-Konditionalitäten-Verordnung
- Veröffentlichung im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVerMGeo und im webgestützten Antragsprogramm als Attribut am Feldblock (Wasser 1, Wasser 2 und Wind)
- Einteilung wie bisher, aber Verwendung neuerer Datengrundlagen des DWD

GAP 2023 - Entwurf einer Landesverordnung

Folgende Regelungen werden getroffen:

Paragraf 3 – abweichende Anforderungen für erosionsgefährdete Flächen

- Abweichend kann eine Bodenbearbeitung auf Teilflächen quer zum Hang erfolgen bei besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes (z.B. zur Mäusebekämpfung)
 - Einzelfall auf Antrag
 - Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde

- Abweichend kann auf erosionsgefährdeten Ackerflächen der Wasser-erosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$ bis einschließlich 15. Februar gepflügt werden, wenn in der Folge frühe Sommerkulturen (ohne Reihenkultur) nach Anlage 5 GAPKondV (Liste) angebaut oder regionalspezifische Blümmischungen bis zum 15. April ausgesät werden und die Bearbeitung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt.

GAP 2023 - Entwurf einer Landesverordnung

Folgende Regelungen werden getroffen:

Paragraf 3 – abweichende Anforderungen für erosionsgefährdete Flächen

- Abweichend kann auf erosionsgefährdeten Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen $K_{\text{Wasser}1}$ und $K_{\text{Wasser}2}$ mit **schweren Böden** gemäß **Anlage 6** GAPKondV (Liste) bis einschließlich 15. Februar gepflügt werden, wenn die Bearbeitung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt und
 - a) unmittelbar folgend zur Verkürzung der erosiven Hanglänge **Erosionsschutzstreifen** mit einer Breite von 5 bis 20 Metern, im Falle von Agroforstsystemen mit einer Breite von 3 bis 25 Metern, im Abstand von höchstens 100 Metern quer zum Hang angelegt werden oder
 - b) eine **aktive Begrünung linearer Abflussrinnen** (falls vorhanden) zur Minderung des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser erfolgt.

GAP 2023 - Entwurf einer Landesverordnung

Folgende Regelungen werden getroffen:

Paragraf 3 – abweichende Anforderungen für erosionsgefährdete Flächen

- Große Feldblöcke einer Erosionsgefährdungsklasse können in mehrere unterschiedlich betroffene Teilbereiche aufgeteilt werden, so dass mehrere Schläge gebildet und entsprechend angepasst bewirtschaftet werden können
 - z.B. durch Teilung eines FB mit Gefährdungsklasse Wasser 1 können gemäß der der Einteilung zugrunde liegenden Rasterzellen Schläge ohne Erosionsgefährdung und mit Erosionsgefährdung (Wasser 1) gebildet werden – somit muss nicht der gesamte FB als erosionsgefährdet bewirtschaftet werden

GAP 2023 - Entwurf einer Landesverordnung

Folgende Regelungen werden getroffen:

Paragraf 4 – Festlegungen zu Ökoregelungen

- **Öko-Regelung 5** (Nachweis von mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen auf DGL) – Festlegung der regionaltypischen Kennarten oder Kennartengruppen sowie die Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen (Anlage 3 der LandesVO)
- **Öko-Regegelung 1b** – Festlegung der zulässigen Arten der Saatgutmischungen (Anlage 4 der LandesVO)

>>> siehe Vortrag zu den ÖR



GAP 2023 - Entwurf einer Landesverordnung

Folgende Regelungen werden getroffen:

Paragraf 5

- Referenzsystem „Feldblock“ (wie bisher)
- Mindestparzellengröße 0,1 Hektar (bisher 0,3)
- Zusammenfassung von Kulturen möglich, so dass diese als eine Parzelle gelten können (z. B. Gemüse)



Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)



GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

- vorrangiges Ziel: Erhalt des Dauergrünlandanteils an der LF auf Landesebene
 - Verringerung von max. 4% gegenüber dem Referenzjahr 2018
 - werden die 4% überschritten werden keine Genehmigung erteilt und die Bagatellregelung entfällt
- eine Genehmigung wird erteilt
 - für DGL, das im Rahmen einer AUKM entstanden ist;
 - für DGL, das außerhalb einer AUKM ab dem 01.01.2015 entstanden ist;
 - wenn in derselben Region eine gleichgroße DGL-Ersatzfläche neu angelegt wird (Minstdauer: 5 Jahre);
 - wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist



GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

- eine Genehmigung wird nicht erteilt
 - wenn andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen
 - wenn ein Grünlandlebensraumtyp nach FFH-RL vorliegt
 - wenn die Fläche im NATURA-2000-Gebiet liegt (siehe GLÖZ 9)
- DGL-Umwandlung ohne Genehmigung (vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen) ist möglich:
 - für DGL, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (aber Anzeigepflicht)
 - Bagatellregelung: 500 m² je Begünstigtem und Jahr



GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

Nr.	Prüfkriterium
01	Verstoß gegen folgende Verpflichtungen zur Erhaltung von Dauergrünland: a) Umwandlung nur mit evtl. erforderlicher Genehmigung erfolgt b) Erforderliche Ersatzfläche rechtzeitig angelegt c) Evtl. Anordnung zur Rückumwandlung beachtet d) Ersatzflächen im vorgeschriebenen Zeitraum (mind. 5 Jahre) beibehalten
	bei mehr als 0,05 ha bis 0,5 ha betroffener Fläche
	bei mehr als 0,5 ha bis 3,0 ha betroffener Fläche
	bei mehr als 3,0 ha betroffener Fläche

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- vorrangiges Ziel: Erhalt „kohlenstoffreicher“ und „nasser“ Böden
- Ausweisung einer Gebietskulisse, in der folgende Verpflichtungen bestehen:
 - Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauerkulturen in Ackerland
 - nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur möglich, soweit die Fläche förderfähig für Direktzahlungen ist und nicht unter Schutz steht (FFH, Vogelschutz, BNatschG)
 - keine Veränderungen auf landwirtschaftlichen Flächen durch:
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
 - eine Auf- und Übersandung



GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Innerhalb der Gebietskulisse bestehen folgende Auflagen:

- die erstmalige Entwässerung durch Drainage oder Gräben einer landw. Fläche bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde
- die Instandsetzung/ Erneuerung mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde
 - Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern die Tieferlegung für die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der betroffenen Fläche zwingend erforderlich ist
- die Genehmigung hat auch unter Beachtung klimarelevanter Belange, insbesondere der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, zu erfolgen

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren



**Gebietskulisse
Feuchtgebiete
und Moore**

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Nr.	Prüfkriterium
01	<p>Verstoß gegen folgende Verpflichtungen in Gebietskulisse:</p> <p>a) Dauergrünland weder umgewandelt noch gepflügt</p> <p>b) Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt</p>
02	<p>c) Auf landwirtschaftlichen Flächen keine Veränderung vorgenommen durch einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, durch eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder durch eine Auf- oder Übersandung</p> <p>bei mehr als 0,05 ha bis 0,5 ha betroffener Fläche</p> <p>bei mehr als 0,5 ha bis 3,0 ha betroffener Fläche</p> <p>bei mehr als 3,0 ha betroffener Fläche</p>

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Nr.	Prüfkriterium
03	<p>Verstoß gegen folgende Verpflichtungen in Gebietskulisse:</p> <ul style="list-style-type: none">d) Erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainage oder Gräben erfolgte nur mit der vorgeschriebenen Genehmigunge) Erneuerung oder Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben zur Entwässerung mit erfolgter Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus wurden nur mit der vorgeschriebenen Genehmigung vorgenommen <p>falls erstmalige Entwässerung bzw. Erneuerung oder Instandsetzung Drainage/Gräben ohne vorgeschriebene Genehmigung</p>

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Nr.	Prüfkriterium
04	Verstoß gegen folgende Verpflichtungen in Gebietskulisse: Paludikultur nicht errichtet in einem Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, gesetzlich geschützten Biotop, oder aus Naturschutzgründen ausgewiesenen Schutzgebiet
	falls in diesen Gebieten errichtet

GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- vorrangiges Ziel: Erhaltung der organischen Bodensubstanz im Boden
- zum Zweck des Pflanzenschutzes grundsätzlich möglich (aber bislang nicht erfolgt)

Nr.	Prüfkriterium
01	Vorgaben zur Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden nicht beachtet Stoppelfeld abgebrannt

GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- vorrangiges Ziel: Schutz von Gewässern vor Verunreinigung und Abschwemmung
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines **Abstands von 3 Metern**, gemessen ab der Böschungsoberkante
 - Ausnahme für Gewässer von untergeordneter Bedeutung (kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern)
- **Abstandsauflagen nach GAB 1 + 2 sowie GAB 7 PK 17 sind zu beachten!!!!**

GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

DüV Flächen < 5 % Hangneigung N-/P-Verbot	GAP2023 GLÖZ 4: Pufferstreifen Dünge- + PSM-Verbot	PfISchAnwV PSM-Verbot
(4 m) 5 m mit neuer VO		10 m bzw. 5 m
1 m wenn Arbeitsbreite gleich Streubreite z. Grenzstreueinrichtung	3 m wenn Arbeitsbreite gleich Streubreite z. B. Grenzstreueinrichtung	bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke

Nr.	Prüfkriterium
01	Verbot der Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Bioziden im Abstand von 3 m zu Gewässern nicht beachtet



GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

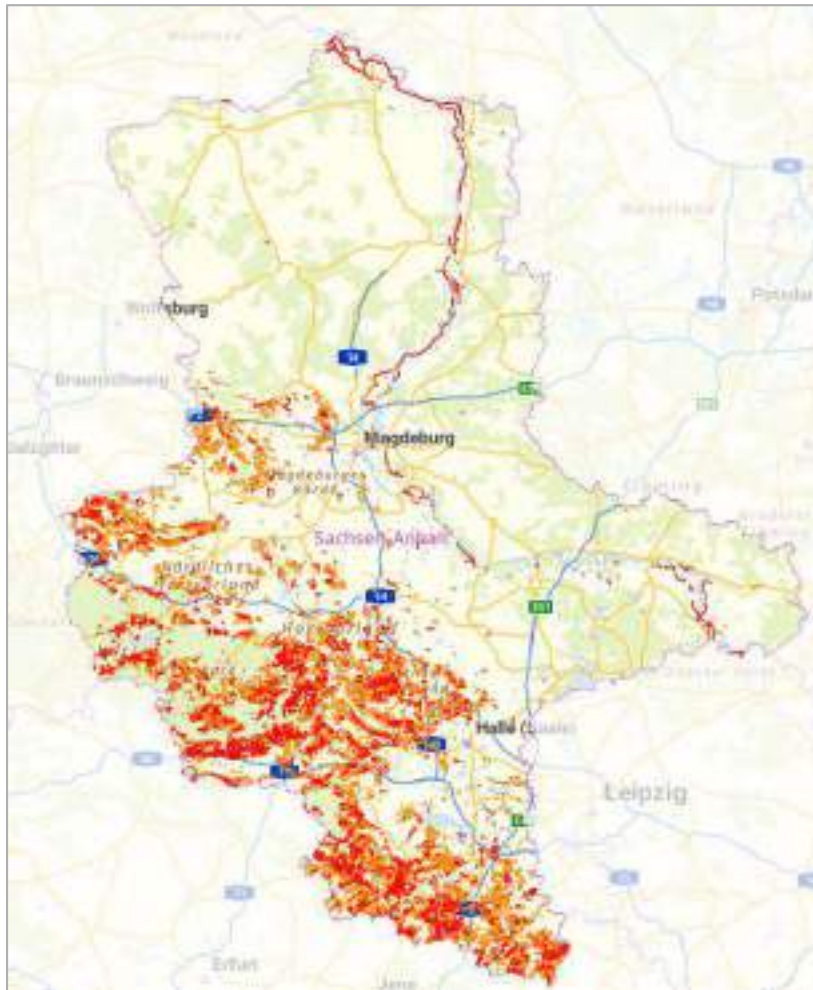
- vorrangiges Ziel: Schutz Begrenzung der Erosion durch Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen
- Rahmenbedingungen durch § 16 GAPKondV Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 (Wassererosion, in Anlehnung an die DIN 19708) und 4 (Winderosion, in Anlehnung an die DIN 19706) vorgegeben
- Auf dieser Basis Einteilung der erosionsgefährdeten Flächen gemäß der in Anlage 2 der Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Reform in Sachsen-Anhalt beschriebenen Methodik (feldblockbezogen)

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten



**Erosionsgefährdung
durch Wasser**



GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

- Gebietskulisse K-Wasser1
 - 01.12. bis 15.02. Pflugverbot
 - Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 01.12 zulässig
 - Ausnahme für Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) oder regionalspezifische Blütmischungen, die bis zum 15. April ausgesät werden und die Bearbeitung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt
- Gebietskulisse K-Wasser2
 - 01.12. bis 15.02. Pflugverbot
 - 16.02. bis 30.11. Pflügen nur bei unmittelbarer Aussaat
 - zu Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) generelles Pflugverbot

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Ausnahme für schwere Böden (gemäß Landesverordnung):

Pflügen bis 15.02. ist erlaubt, wenn die Bodenbearbeitung quer zur Hangneigung erfolgt und

- a) unmittelbar folgend zur Verkürzung der erosiven Hanglänge Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von 5 bis 20 Metern, im Falle von Agroforstsystemen mit einer Breite von 3 bis 25 Metern, im Abstand von 100 Metern quer zum Hang angelegt werden und
- b) im Falle des Vorhandenseins linearer Abflussrinnen diese zur Minderung des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser aktiv begrünt werden.

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

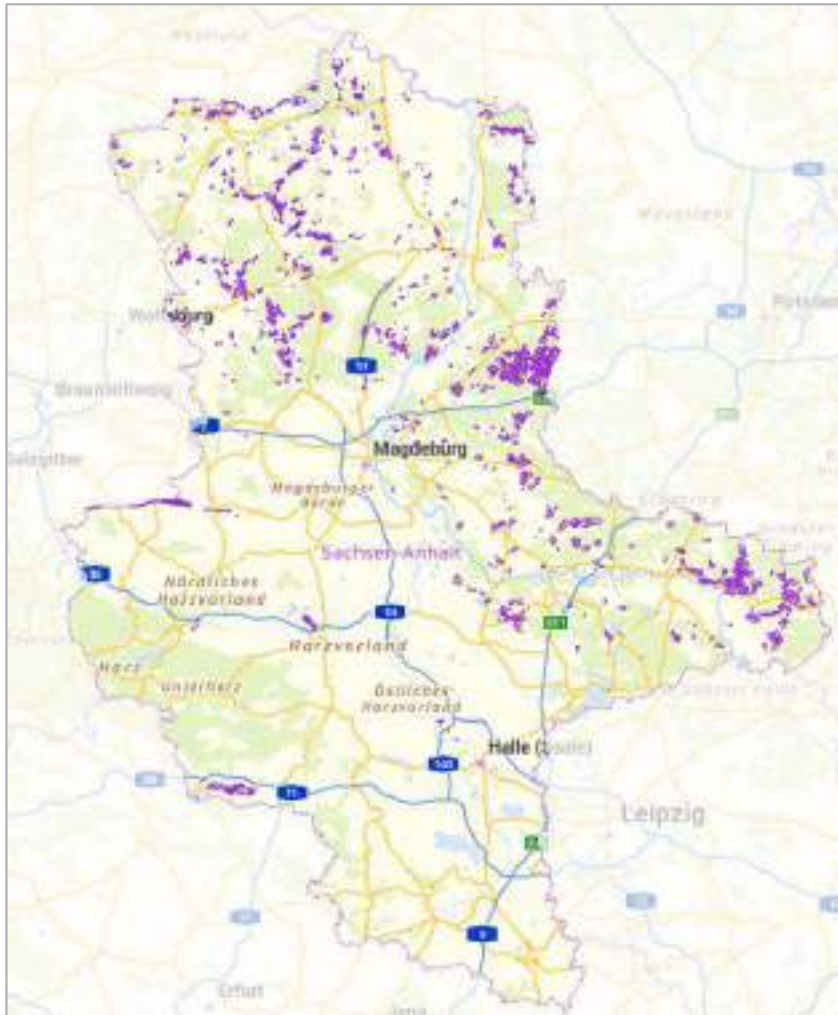
Ausnahme aus Pflanzenschutzgründen (gemäß Landesverordnung):

In der Zeit vom 01.12. bis zum 15.02. kann eine teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zum Hang erfolgen, wenn die für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes zuständige Behörde

- im Einzelfall auf Antrag und
- unter Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörde

dies genehmigt, um in bestimmten Gebieten den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes (z.B. zur Mäusebekämpfung) Rechnung zu tragen

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion



**Erosionsgefährdung
durch Wind**

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

- Gebietskulisse K-Wind
 - Pflügen grundsätzlich zulässig bei Aussaat vor dem 01.03.
 - Ausnahme 1: erfolgt die Aussaat (außer von Reihenkulturen) unmittelbar nach dem Pflügen, ist dies auch nach dem 01.03. zulässig
 - Ausnahme 2: Pflügen mit unmittelbarer Aussaat von Reihenkulturen nach dem 01.03. ist zulässig, wenn
 - Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
 - ein Agroforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
 - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden,
 - unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden



GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Abweichende Regelung für Wasser- und Winderosion (gemäß Landesverordnung):

- Betrifft v.a. größere FB mit mehreren Schlägen
- Feldblockeinstufung kann auf schriftlichen Antrag auf den einzelnen Schlag bezogen angepasst werden
- Grundlage ist das Grid-Raster zur Klassifizierung der Erosionsgefährdung
- Befreiung von den Anforderungen zum Erosionsschutz auf dem Teil des FB, der vollständig nicht dem durch Erosion gefährdeten Teil des Feldblocks zuzuordnen ist

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Nr.	Prüfkriterium
01	Bundes- oder Landesvorgaben zu KWasser1, KWasser2 oder KWind nicht beachtet
	falls auf einer Fläche Vorgaben nicht eingehalten
	falls auf mehreren Flächen Vorgaben nicht eingehalten
	wenn infolge der Nichtbeachtung auf mindestens einer Fläche schweres Erosionsereignis eingetreten ist

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- vorrangiges Ziel: Vermeidung vegetationsloser Acker-Böden
- vom **15.11.** bis zum **15.01.** ist auf mindestens 80 % des Ackerlandes eines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen durch:
 1. mehrjährige Kulturen,
 2. Winterkulturen,
 3. Zwischenfrüchte,
 4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (ohne Bodenbearbeitung),
 5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
 6. Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten (ohne Bodenbearbeitung),
 7. eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder
 8. eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Abweichungen:

- auf Ackerland mit zur Bestellung im folgenden Jahr vorgeformten Dämmen ist in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.01. zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zulassen,
- auf Ackerland mit im folgenden Jahr angebauten frühen Sommerkulturen ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09. bis zum 15.11. sicherstellen,
- auf schweren Böden (oder solchen mit mindestens 17% Tongehalt) ist in der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte bis zum 01.10. eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen



GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Rebflächen, Obstbaumkulturen

- in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.01. ist zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht

Grünland aus der Erzeugung genommen

- im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Brachliegendes Ackerland

- ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen
- im Zeitraum vom **01.04. bis 15.08. ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten**
- Ausnahmen:
 - Bodenbearbeitung in diesem Zeitraum möglich:
 - bei unverzüglicher Einsaat von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen /-flächen im Rahmen von AUKM oder ÖR1b oder ÖR1c
 - im Zeitraum vom 01.04 bis 20.04. im Rahmen von Verpflichtungen zum Schutz des Feldhamsters
 - (Gilt nicht für Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen)**
 - Schröpfschnitte zwischen dem 01.07. und 28.02. auf mehrjährigen Blühstreifen /- flächen, soweit sie Bestandteil der Verpflichtung sind

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Nr.	Prüfkriterium
01	<p>Verstoß gegen folgende Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung:</p> <p>a) Auf mindestens 80% der Ackerflächen des Betriebes im Zeitraum 15.11. bis 15.01. bzw. beim Anbau von frühen Sommerkulturen im Frühjahr 2024 auch im Zeitraum 15.09. bis 15.11.2023 bzw. auf Ackerland mit schweren Böden auch von der Ernte der Hauptkultur bis 01.10.2023 möglich</p> <p>b) Auf 100% der Dauerkulturflächen, soweit es sich um Rebflächen oder Obstbaumkulturen handelt, im Zeitraum 15.11.2023 bis 15.01.2024</p>
	<p>bei Unterschreitung des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung oder des Anteils um max. 10%</p> <p>bei Unterschreitung der Mindestbodenbedeckung von 70% der Ackerfläche bzw. 90% der Dauerkulturflächen (um mehr als 10%)</p>

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Nr.	Prüfkriterium
02	Verstoß gegen folgende Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung: c) Auf brachliegendem Ackerland Selbstbegrünung zugelassen oder Begrünung durch Aussaat erfolgt sowie Umbruch nur in vorgegeben Fällen d) Auf brachliegendem Ackerland oder Dauergrünland Aufwuchs vom 1. April bis 15. August weder gemäht noch zerkleinert
	bei Nichtbeachtung der Vorgaben für brachliegendes Acker- oder Dauergrünland

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

FAQ - Häufig gestellte Fragen

- a) Was passiert bei einer späten Ernte von ZR und anschließender Aussaat von WW, so dass eine Bodenbedeckung nicht gleich zu Beginn der sensiblen Zeitraumes (15.11.) vorhanden ist?
- **Aktuell noch in der Klärung; Tendenz, dass es toleriert wird**
- b) Gilt ein Belassen des Rübenblattes gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 als Mulchauflage als erfüllt für den Standard?
- **Aktuell noch in der Klärung; wenn a) zulässig ist, sollte b) auch zulässig sein**
- c) Kann die Art der Mindestbodenbedeckung gewechselt werden?
- **Bis auf die Stoppelbrache nach Nr. 4 oder die Mulchauflage nach Nr. 6 (da keine Bodenbearbeitung zulässig) kann die gewählte Art der Mindestbodenbedeckung gewechselt werden, wenn zu keinem Zeitpunkt der Boden ohne Bedeckung ist. Der Boden darf nicht überwiegend schwarz sein.**



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Aussetzung in 2023

Hinweis:

Das Jahr 2023 zählt dennoch mit in Bezug auf den Fruchtwechsel, denn im Antragsjahr 2024 werden ggf. die Jahre 2022, 2023 und 2024 betrachtet



GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

- mindestens 4% des Ackerlands eines Betriebs ist für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente vorzuhalten
- Beseitigungsverbot von Landschaftselementen
- Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.)

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

- mindestens 4% des Ackerlands eines Betriebs ist für **nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente** vorzuhalten
 - nichtproduktive Flächen sind während des gesamten Antragsjahres unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat (keine Reinsaat von Kulturpflanzen) zu begrünen
 - Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind verboten
 - ab 01.09. Beweidung durch Schafe oder Ziegen erlaubt
 - Umbruch ist ab dem 01.09. möglich für eine Aussaat, die nicht zu einer Ernte im selben Jahr führt. Für Anbau von Wintergerste und Winterraps Umbruch ab 15.08. möglich

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

Ausnahmen für Begünstigte

- mit bis zu 10 ha Ackerland.
- bei denen mehr als 75% des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen.
- bei denen mehr als 75% der beihilfefähigen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

Es gilt ein Beseitigungsverbot (wie bisher) für folgende Landschaftselemente

1. Hecken oder Knicks: mit einer Mindestlänge von 10 Metern sowie Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern,
2. Baumreihen: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume von mindestens 50 Metern Länge,
3. Feldgehölze: mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen,
4. Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:
 - a) in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des BNatSchG oder weitergehenden landesrechtl. Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierungen der Länder erfasst sind,
 - b) Tümpel, Sölle und Dolinen sowie
 - c) mit Buchstabe b vergleichbare Feuchtgebiete.
5. Einzelbäume: (als Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG geschützt),
6. Feldraine,
7. Lesesteinwälle,
8. Terrassen,
9. Trocken- und Natursteinmauern.

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

Nr.	Prüfkriterium
01	Verstoß gegen folgende Verpflichtungen zu nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen: a) Mindestens 4% der Ackerflächen des Betriebes erbracht durch Ackerbrachen, Landschaftselementen auf Ackerflächen, Ackerflächen mit Anbau von Getreide (ohne Mais), Leguminosen oder Sonnenblumen
	bei Mindestanteil unter 4% bis 3%
	bei Mindestanteil unter 3% bis 2%
	bei Mindestanteil unter 2% bis 1% (5% Kürzung)
	bei Mindestanteil 0% (10% Kürzung)

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

Nr.	Prüfkriterium
02	Verstoß gegen folgende Verpflichtungen zu nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen:
b)	Landschaftselemente weder teilweise noch vollständig beseitigt
	ein Landschaftselement ohne Genehmigung vollständig oder teilweise beseitigt.
	mehrere Landschaftselemente/ Lebensraumelemente ohne Genehmigung vollständig oder teilweise beseitigt.

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

Nr.	Prüfkriterium
03	Verstoß gegen folgende Verpflichtungen zu nicht-produktiven Flächen und Landschaftselementen:
c)	Hecken, Knicks und Bäume während der Nist- und Brutzeit nicht geschnitten
	Schnittverbot nicht beachtet

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

FAQ - Häufig gestellte Fragen

- a) Bis wann ist eine aktive Begrünung der GLÖZ 8-Flächen noch möglich?
- Aktuell kann eine aktive Begrünung noch bis zum 31.03. vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass keine Reinsaat zulässig sind.
- b) Gilt die Aussaat einer aktiven Begrünung als Mindesttätigkeit und kann diese im Folgejahr ausgesetzt werden?
- Ja, die Aussaat zählt im aktuellen Jahr bereits als Mindesttätigkeit/ landwirtschaftliche Tätigkeit. Diese kann 2024 dann einmalig ausgesetzt werden. Im Jahr 2025 wäre diese dann erstmalig auszuführen.
- c) Wie sind GLÖZ 8-Brachen zu kennzeichnen?
- Für Selbstbegrünung ist der Code 62, für aktiv begrünzte Flächen der Code 66 im Flächennachweis zu verwenden.



Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

- **GAP-Ausnahmen-Verordnung** wurde am 16. August im Bundesrat beschlossen und am 14. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2366) verkündet.

GLÖZ 7

- Regelung zum Fruchtwechsel wird komplett ausgesetzt. In 2024 wäre dann aber der Fruchtwechsel verbindlich vorzunehmen
- **bedeutet Rückbetrachtung bis zum Jahr 2022!!! und das Jahr 2023 wird mitgezählt;**
- **Wenn einmalige Ausnahme des Anbaus nacheinander im Jahr 2023 in Anspruch genommen wird, ist ein Fruchtwechsel im dritten Jahr (2024) zu 100 % erforderlich**



Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

GLÖZ 8

- Bereits in den Vorjahren 2021 und 2022 auf derselben Fläche deklarierte Brachen müssen auch 2023 vorhanden sein
- Betrifft folgende NC (siehe auch Infoschreiben 5/2022):
 - ÖVF-Brachestreifen NC 54 und 58
 - NC 576 – Erosionsschutzstreifen
 - NC 590 Brachen mit einjährigen Blühmischungen
 - NC 591 – AL aus der Erzeugung mit und ohne Typ 9
 - NC 594 und 596 – ÖVF-Honigbrachen
- Zur Auffüllung des 4%-Mindestanteils an GLÖZ 8 - Flächen dürfen nur **Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen** angebaut werden
- Die Flächen sind kenntlich zu machen im Flächennachweis mit dem jeweiligen NC und in der Spalte „GLÖZ 8“ mit dem Code 66 (begrünt)

Aussetzen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8

GLÖZ 8

- AUKM-Brachen (hier insb. Blühstreifen oder –flächen) fallen nicht darunter
- **Achtung:**
Eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist nicht möglich, wenn in 2023 gleichzeitig die ÖR 1a beantragt wird, weil die ursprüngliche Regelung GLÖZ 8 die Baseline für die ÖR 1a darstellt
- >>> Betriebe, die bisher deutlich mehr als nur 5% ÖVF-Brachen angemeldet hatten, müssen sich überlegen, ob sie von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen

Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland in NATURA-2000-Gebieten

- als umweltsensibel gilt DGL
 - das am 01.01.2015 bestanden hat und
 - im FFH- oder Vogelschutz-Gebiet liegt
- umweltsensibles DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Narbenerneuerung: Anzeige mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch, sofern umweltsensibles Dauergrünland betroffen ist.
 - gilt analog für gesetzlich geschützte Biotope
 - nicht anzeigepflichtig, sind Maßnahmen, wenn sie mit dem Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen mit Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörden durchgeführt werden
 - die zuständige Behörde kann die geplante Maßnahme untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen



GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland

Nr.	Prüfkriterium
01	Verstoß gegen folgende Verpflichtungen zu umweltsensiblen Dauergrünland:
a)	umweltsensibles Dauergrünland wurde weder gepflügt noch umgewandelt
b)	Evtl. Anordnung zur Rückumwandlung wurde beachtet
d)	erfolgte unter Beachtung evtl. erteilter Auflagen
	bei bis unter 0,5 ha betroffener Fläche und Nr. c)
	bei 0,5 ha bis unter 3,0 ha betroffene Fläche
	bei mehr als 3,0 ha betroffener Fläche
c)	Maßnahme zur Grasnarbenerneuerung wurde mindestens 15 Werkzeuge vor ihrer Durchführung angezeigt und
	falls Maßnahme nicht mindestens 7 Werkzeuge vorher angezeigt wurde